

Reglement

für die Kommission "Zweisprachigkeit Pontresina"

Art. 1 Ziel

Die Kommission informiert die Bevölkerung umfassend über das Thema Zweisprachigkeit. Sie weckt und verstärkt das Interesse der Bevölkerung am öffentlichen, zweisprachigen Leben und animiert sie auch daran teilzunehmen.

Art. 2 Wirkungsgebiet

Wirkungsgebiet

In Anlehnung an das Konzept für die zweisprachig geführte Schule Pontresina vom Januar 2003 und in Anlehnung an die zwei beiliegenden Arbeitspapiere: "Aktivitäten allgemeiner Art bezogen auf die Mehrsprachigkeit" und "Aktivitäten auf das Konzept in der Schule bezogen" strebt die Kommission eine Zusammenarbeit an mit:

- dem Gemeindevorstand
- dem Schulrat
- der Lehrerschaft
- Kommissionen
- Vereine
- Gruppierungen
- Uniun dals Grischs

Art. 3 Spezifische Themen

Spezifische Themen

- Unterstützung der Umsetzung des Konzeptes zweisprachig geführten Schule
- Publizieren und evtl. Initiieren von Sprachkursen,-etc:.
- Förderung der Zweisprachigkeit durch Organisation von Anlässen
- Organisation von Gedankenaustausch- und Diskussionsrunden
- Förderung kultureller Projekte
- Pflege der Zweisprachigkeit im Dorf
- Pflege der Zweisprachigkeit bei D/R-Anschriften und D/R-Publikationen

Art. 4 Publikationsmittel

Publikationsmittel

Informationsschreiben, Anschläge, Plakate, Zeitungen, Webseite der Gemeinde, usw.

Art. 5 Finanzen Finanzen

Der Kommission steht ein Betrag zur Verfügung, der im Gemeindebudget separat ausgewiesen wird. Die Kommission erhält für maximal fünf Sitzungen im Jahr Sitzungsgelder. Bei den Zusammenkünften der Arbeitsgruppen zu den einzelnen Themen werden in der Regel keine Sitzungsgelder bezahlt.

Art. 6 Kompetenzen und Pflichten

Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern. Als Berater ohne Stimmrecht kann der Schulleiter zugezogen werden.

Die Kommission ist dem Departement Schulwesen oder Kulturwesen unterstellt.

Kompetenzen und Pflichten

Unterstellung

Stellungnahmen erfolgen nach Absprache mit dem zuständigen Departementsvorsteher bzw. mit dem Vertreter der Gemeinde nach aussen.

Der Sitzungsverlauf wird protokolliert und dem Gemeindevorstand und dem Schulrat zur Einsicht vorgelegt.

Konstituierung Die Kommission konstituiert sich selbst.

Inkrafttreten Art. 7 Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit dem Gemeindevorstandsbeschluss vom 23. April 2013 in Kraft.

Pontresina, 24. April 2013

